

Benutzungs- und Beitragsordnung Montessori Kinderhaus

Allgemeine Bestimmungen

Diese Benutzungsordnung ist Grundlage des Betreuungsvertrages, der zwischen den Personensorgeberechtigten (in der Regel die Eltern) und dem Montessori Kinderhaus vor Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte geschlossen wird. Rechtsträger des Montessori Kinderhauses ist die Norddeutsche Gesellschaft für Diakonie e.V., Aalborgstraße 61, 24768 Rendsburg. Für die Arbeit im Montessori Kinderhaus sind die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien und die folgende Benutzungsordnung maßgebend:

1. Aufgaben

Das Montessori Kinderhaus hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote sollen die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes gefördert werden. Dies geschieht unter Berücksichtigung der schleswig-holsteinischen Bildungsleitlinien.

Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllen zu können, orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den Bildungsleitlinien des Landes Schleswig-Holsteins durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik, sowie an ihren Erfahrungen in der praktischen Kindergartenarbeit. Die Erziehung nimmt auf die, durch die Herkunft der Kinder bedingten, unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht.

2. Aufnahme, ärztliche Bescheinigungen, Impfbescheinigung

Die Aufnahme in das Montessori Kinderhaus bedarf der Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten im Kita-Büro der Kita Sonnenschein oder des Montessori Kinderhauses oder über das Kita-Portal im Internet unter www.kitaportal-sh.de.

Die Aufnahme ist nur bei freien Platzkapazitäten möglich. Über die Aufnahme entscheidet die Leitung des Montessori Kinderhauses im Einvernehmen mit der Gemeinde unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten:

- a) Anschlussbetreuung von U3 nach Ü3,
- b) Wohnort,
- c) Geschwisterkind,
- d) Alter des Kindes,

- e) Soziale oder pädagogische Gründe (Die Aufnahmegründe werden im vertraulichen Gespräch erörtert)
- f) Auswärtige Kinder.

Die Aufnahme in das Montessori Kinderhaus erfolgt jeweils zum 1. August eines Jahres. Krippenkinder können am 1. Januar eines Jahres aufgenommen werden, sofern ein Platz durch Kinder die in den Elementarbereich wechseln frei geworden ist. Sollten Plätze unterjährig frei sein erfolgt eine Belegung unter oben genannten Gesichtspunkten.

Kinder, für die kein Platz zur Verfügung steht, werden von der Leitung in eine Warteliste aufgenommen.

Den Wünschen der Personensorgeberechtigten zur Gruppenzugehörigkeit ihres Kindes wird nach Möglichkeit Rechnung getragen. Ein Anspruch darauf besteht nicht. Dies gilt auch bei Gruppenveränderungen.

Nach § 18 Abs. 6 Kindertagesförderungsgesetz in Schleswig-Holstein (KiTaG) ist vor der erstmaligen Aufnahme eines Kindes eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, die Auskunft über, für den Besuch der Einrichtung, relevante gesundheitliche Einschränkungen gibt. Ebenso ist ein schriftlicher Nachweis über den Impfschutz des Kindes und eine zeitnah vor der Aufnahme erfolgte ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz erforderlich. Ohne diesen Nachweis kann eine Aufnahme nicht erfolgen.

Die Aufnahme erfolgt erst nach vollständiger Unterzeichnung des Betreuungsvertrags durch alle Vertragspartner (alle Personensorgeberechtigten und die Einrichtung) sowie nach Vorlage der Einzugsermächtigung. Die Anmeldung ist dann verbindlich. Sollte das Kind zu dem angemeldeten Zeitpunkt nicht erscheinen, können weder die Stunden noch der Beitrag gutgeschrieben werden.

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Kindergartenleitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

Die Personensorgeberechtigten akzeptieren diese Benutzungs- und Beitragsordnung und das pädagogische Konzept des Montessori Kinderhauses, die in der Einrichtung zur Einsichtnahme ausliegen.

3. Vertragslaufzeit

Der Vertrag beginnt nach vollständiger Unterzeichnung des Betreuungsvertrags zu dem im Betreuungsvertrag angegebenen Datum und endet, unabhängig vom Beginn, zum 31. Juli des laufenden Kindergartenjahres (1.8.-31.7.). Er verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 4 Wochen zum Vertragsende gekündigt wird. Maßgebend für die Fristwahrung ist dabei das Datum des Eingangs im Montessori Kinderhaus.

Plätze in der Krippe werden für Kinder ab dem vollendeten 12. Lebensmonat vorgehalten. Ein Anspruch auf einen bestimmten Zeitpunkt des Gruppenwechsels innerhalb des Montessori Kinderhauses besteht nicht.

4. Kündigung aus wichtigem Grund

Unabhängig von Ziffer „3. Vertragslaufzeit“ können die Personensorgeberechtigten den Betreuungsvertrag kündigen, wenn sie in eine andere Gemeinde umziehen, oder wenn das Kind das Montessori Kinderhaus krankheitsbedingt mindestens einen Monat nicht besuchen kann.

Das Montessori Kinderhaus kann den Betreuungsvertrag aus wichtigem Grund jederzeit fristlos kündigen. Die Einrichtung ist verpflichtet, den wichtigen Grund unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Wichtige Gründe für eine fristlose Kündigung seitens des Montessori Kinderhauses sind insbesondere folgende:

- a Unentschuldigtes Fehlen des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen.
- b Wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung.
- c Verzug mit der Zahlung des Kindergartenbeitrags in Höhe von zwei Monatsentgelten.
- d Nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung, trotz eines vom Montessori Kinderhaus angebotenen Einigungsgespräches.

5. Besuch - Öffnungszeiten - Schließungszeiten - Ferien

Das Montessori Kinderhaus ist von Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet. Der Waldkindergarten betreut von Montag bis Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr.

Die Kinder dürfen nicht vor Öffnung des Montessori Kinderhauses gebracht werden und müssen pünktlich zum Ende der Öffnungszeiten abgeholt werden. Eine Betreuung außerhalb der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit ist nicht möglich.

Das Montessori Kinderhaus bleibt während folgender Zeiten geschlossen:
an gesetzlichen Feiertagen, am Freitag nach Himmelfahrt und vom 24. - 31.12. des Jahres
sowie zwei Wochen während der Sommerferien und eine Woche während der
Herbstferien in Schleswig-Holstein.

Aufgrund von Fortbildung des Gesamtteams an 2 Tagen im Jahr, Baumaßnahmen,
Krankheitsfällen oder aufgrund behördlicher Anordnung, z.B. zum Infektionsschutz, kann
die Kindertagesstätte vorübergehend ganz oder teilweise geschlossen werden. Eine
vorübergehende Schließung aus anderen Gründen bleibt vorbehalten. Während der
Schließungszeiten besteht der Anspruch des Montessori Kinderhauses auf Zahlung der
Vergütung unverändert fort.

Im Interesse des Kindes soll das Montessori Kinderhaus regelmäßig besucht werden. Um
das Kindeswohl zu berücksichtigen, sollte die wöchentliche Betreuungszeit eines Kindes
(insgesamt, andere Einrichtungen und Betreuungsformen mitgerechnet) nicht über
45 Stunden liegen.

Da auch Kinder ein Recht auf Ferien haben, empfehlen wir dringend, dass die Kinder
mindestens 20 Tage, davon 2 Wochen am Stück, Urlaub vom Montessori Kinderhaus
machen. Die Personensorgeberechtigten sollen ihre Urlaubszeiten bis spätestens
31. März eines Jahres dem Montessori Kinderhaus mitteilen.

6. Regelung in Krankheitsfällen

Die Personensorgeberechtigten sind zum Wohl ihres Kindes dazu aufgefordert bitte die
Leitung über Allergien und Lebensmittelunverträglichkeiten des Kindes zu informieren. Die
Information muss erstmalig bei Aufnahme in das Montessori Kinderhaus sowie im
weiteren Verlauf jederzeit bei Veränderungen erfolgen. Gleiches gilt, wenn das Kind
bestimmte (z.B. körperliche) Aktivitäten aus Gesundheitsgründen nicht mitmachen darf.

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei einer Erkrankung des Kindes
umgehend das Montessori Kinderhaus zu informieren. Dies gilt insbesondere für
ansteckende meldepflichtige Krankheiten (Mitteilungspflicht nach § 34
Infektionsschutzgesetz). Erkrankte Kinder werden zur Vermeidung von
Ansteckungsgefahren nicht betreut; die Zahlungspflicht bleibt in diesem Fall bestehen.

Das Montessori Kinderhaus ist ebenfalls unverzüglich zu unterrichten, wenn in der Familie
oder im näheren Umfeld des Kindes eine ansteckende Krankheit (z.B. Masern,
Windpocken, Hautkrankheiten, Scharlach, Keuchhusten, Röteln, Ringelröteln, Mumps,
Kopfläuse, Hepatitis A, B, E usw.) auftritt. Auch das möglicherweise noch gesunde Kind
darf dann solange das Montessori Kinderhaus nicht besuchen, wie die Gefahr oder das
Risiko einer Ansteckung bestehen.

Nach meldepflichtigen Erkrankungen müssen die Personensorgeberechtigten dem Montessori Kinderhaus ein ärztliches Attest über die Gesundheitschreibung des Kindes und das Nichtbestehen eines Ansteckungsrisikos vorlegen.

Nach grippalen Infekten und Durchfällen dürfen Kinder erst nach 48-stündiger Symptommfreiheit in die Kindertagesstätte zurückkehren.

Der Hygieneplan des Montessori Kinderhauses und die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI – Internet: www.rki.de) zum Infektionsschutzgesetz sind zu beachten.

7. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht des Montessori Kinderhauses beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Mitarbeitenden und endet mit der Übergabe an die abholberechtigte Person. Beim Bringen und Abholen des Kindes ist die An- bzw. Abmeldung bei den zuständigen pädagogischen Mitarbeitenden erforderlich.

Der Hinweg zur Kindertagesstätte und der Rückweg liegen im alleinigen Verantwortungsbereich der Personensorgeberechtigten.

Die Mitarbeitenden des Montessori Kinderhauses übergeben die Kinder zur Abholzeit nur nach vorheriger Absprache mit den Personensorgeberechtigten an andere und ausschließlich volljährige Personen (nicht an minderjährige Geschwisterkinder).

8. Versicherung

Für den Weg zur und vom Montessori Kinderhaus sind ausschließlich die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste und Ausflüge) mit Beteiligung der Personensorgeberechtigten liegt die Aufsichtspflicht bei den Personensorgeberechtigten.

Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)

- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung
- während des Aufenthalts in der Einrichtung
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung auch außerhalb des Einrichtungsgeländes (z.B. Spaziergänge, Ausflüge und Feste)

Es wird empfohlen, die Sachen des Kindes namentlich zu kennzeichnen. Das Montessori Kinderhaus haftet nicht bei Verlust oder Beschädigung von Sachen des Kindes (z.B. Kleidung, mitgebrachte Spielsachen).

9. Kindergartenbeitrag, Beiträge für Getränke und Mittagessen

Für den Besuch des Montessori Kinderhauses wird ein Kindergartenbeitrag erhoben.

Die Beitragspflicht besteht während der Laufzeit des Betreuungsvertrags für das gesamte Kindergartenjahr (1. August bis 31. Juli des Folgejahres) auch während der Schließzeiten. Unabhängig vom Aufnahmedatum ist jeweils der volle Monatsbeitrag zu zahlen.

Der im Betreuungsvertrag vereinbarte Kindergartenbeitrag ist in voller Höhe zu zahlen. Dies gilt auch dann, wenn die Personensorgeberechtigten einen Ermäßigungsantrag beim Kostenträger gestellt haben, die Bewilligung durch den Kostenträger aber noch nicht vorliegt oder der Ermäßigungsantrag vollständig oder teilweise abgelehnt wurde.

Zusätzlich zum Kindergartenbeitrag erhebt das Montessori Kinderhaus einen monatlichen Pauschalbetrag für die Getränkeversorgung. Zudem können die Kinder Mittagessen gegen zusätzliches Entgelt (Selbstkostenpreis) erhalten.

Die Monatsbeträge des Kindergartenbeitrags, der Getränkepauschale sowie der Kosten für die Mittagsverpflegung ergeben sich aus der jeweils gültigen Entgeltübersicht des Montessori Kinderhauses.

Das Montessori Kinderhaus zieht die monatlich fälligen Beiträge (Kindergartenbeitrag, Getränkepauschale, Kosten für die Mittagsverpflegung) per Einzugsermächtigung durch SEPA-Lastschriftinzug bei den Personensorgeberechtigten ein, die für ausreichende Kontodeckung sorgen.

Die Kosten für die Mittagsverpflegung rechnet das Montessori Kinderhaus nach Teilnahme monatlich ab und nimmt jeweils halbjährlich eine Spitzabrechnung vor.

Die Personensorgeberechtigten stimmen einer zukünftigen Veränderung des Kindergartenbeitrags im Rahmen der vom Land Schleswig-Holstein gesetzlich bestimmten Höhe zu. Gleiches gilt für eine angemessene Veränderung der Getränkepauschale und der Kosten für die Mittagsverpflegung.

10. Elternversammlung, Elternvertretung und Beirat

Die Personensorgeberechtigten der Kinder, die Kindertageseinrichtungen besuchen, werden an wesentlichen Entscheidungen beteiligt. Alle Eltern der aufgenommenen Kinder bilden die Elternversammlung (§ 32 KiTaG), die einmal im Jahr bis zum 30.09. die Elternvertretung wählt. Die Elternversammlung wählt Delegierte für die Kreis- und Landeselternvertretung.

Die Elternvertretung fördert die Zusammenarbeit aller Beteiligten und vertritt die Interessen der Eltern im Beirat (§ 32 KiTaG). Der Beirat setzt sich zusammen aus Eltern,

Personal und Kita-Träger und Vertretern der Gemeinde. Der Beirat wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen des Montessori Kinderhauses gemäß § 32 KiTaG mit.

11. Datenschutz, Fotos

Die Mitarbeiter*innen des Montessori Kinderhauses sind zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen (Verpflichtung auf das Datengeheimnis) verpflichtet.

Soweit es zur Durchführung des Betreuungsvertrags einschließlich und Abrechnung der Beiträge erforderlich ist, stimmen die Personensorgeberechtigten zu, dass das Montessori Kinderhaus die personenbezogenen Daten der Personensorgeberechtigten und des Kindes erheben, verarbeiten und nutzen darf (siehe gesonderte Einwilligungs-/ Datenschutzerklärung). Die gesetzlichen Datenschutzregelungen sind zu beachten.


Das Fotografieren, Filmen usw. ist auf dem gesamten Außengelände und im Gebäude des Montessori Kinderhauses untersagt. Ausgenommen hiervon sind die Leitung und die Gruppenfachkräfte des Montessori Kinderhauses nach Maßgabe folgender Regelung: Die Personensorgeberechtigten erteilen dem Montessori Kinderhaus ihre Zustimmung, dass die Leitung und die Mitarbeitenden des Montessori Kinderhauses Fotoaufnahmen des Kindes mit einem im Eigentum des Montessori Kinderhauses stehenden Fotoapparat anfertigen und hiervon ausschließlich Papiausdrucke erstellen lassen und im Gebäude des Montessori Kinderhauses öffentlich aushängen dürfen.

12. Inkrafttreten / Schlussbestimmungen

Die vorliegende Benutzungsordnung tritt am 01.04.2023 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen des Montessori Kinderhauses. Änderungen oder Ergänzungen des Betreuungsvertrags, der Benutzungs- und Beitragsordnung bedürfen der Schriftform.

Soweit der Betreuungsvertrag und die Benutzungs- und Beitragsordnung keine oder eine unwirksame Regelung treffen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die übrigen Regelungen bleiben wirksam.

Rendsburg, 1. April 2023


Norddeutsche Gesellschaft
für Diakonie e.V.

